Antrag 2: Neufassung der Wahlordnung

Dentists for Africa e. V. | Mitgliederversammlung am: 13.11.2026

Antragstellende Person: Robert Höfig (Vorstand, Kassenwart) TOP: 7

Antrag vom 5. Oktober 2026 | Wahlordnung als Anlage 1 zu Antrag 2

Beschlussvorschlag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Neufassung der Wahlordnung nach Anlage 1. Sie ersetzt die Wahlordnung vom 3. November 2012 vollständig. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses; das Beschlussdatum wird in § 8 ergänzt.

Die neue Wahlordnung tritt erst mit Wirksamwerden der zusammen mit ihr beantragten neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Erfolgt der Beschluss über die Wahlordnung später, gilt sie ab diesem Beschluss. Bis dahin bleibt die bisherige Wahlordnung anwendbar. Wird die neue Satzung nicht wirksam, tritt auch diese Neufassung nicht in Kraft.

Rechtsgrundlage und Beschlussmehrheit

Rechtsgrundlage ist § 11 Absatz 2 „Wahl und Amtsdauer des Vorstands“ der Satzung von 2012. Danach beschließt die Mitgliederversammlung die Wahlordnung mit einfacher Mehrheit. Antragsrecht und Verfahren folgen aus § 13 Absatz 2 und § 15 der alten Satzung sowie § 32 BGB. Die speziell für die Wahlordnung bestimmte einfache Mehrheit geht der allgemeinen Zweidrittelregel für Ordnungen in § 18 vor. Enthaltungen zählen nach § 15 Absatz 6 nicht als abgegebene Stimmen.

Begründung und wesentliche Veränderungen

Die Wahlordnung setzt die neue Vorstandsstruktur und die Nachbesetzungsregel der Satzung praktisch um. Sie regelt die Durchführung der Wahl, während Wählbarkeit und Amtszeit in der Satzung verbleiben.

- Wahlform – alt § 3 „Form der Wahl“ → neu § 4 „Wahlform“: Bereits bisher Einzelwahl aller Vorstandsmitglieder; zwingend geheime Wahl bisher insbesondere für Vorsitz und Stellvertretung. Künftig werden alle Vorstandsämter geheim gewählt. Ein gemeinsamer Stimmzettel ist ausdrücklich zulässig, wenn über jedes Amt getrennt entschieden und ausgezählt wird
- Blockvorschläge – alt § 4 Absatz 1 „Bewerbungen um die Vorstandsfunktion“ → neu §§ 3–4 „Wahlvorschläge / Wahlform“: Gemeinsame Kandidatenvorschläge waren keine Blockwahl. Die Neufassung stellt ausdrücklich klar, dass über eine gesamte Liste nicht nur gemeinsam abgestimmt werden darf (Ausschluss Blockwahl).
- Mehrheiten – alt § 5 „Auszählung“ → neu § 5 „Stimmabgabe und Mehrheit“: Einzelkandidatur, mehrere Bewerbungen, Enthaltungen, Ablehnung aller Kandidierenden, Stichwahl und erfolglose Wahl werden getrennt verständlich geregelt.
- Leitung und Dokumentation – alt §§ 2, 4, 6 → neu §§ 2, 3, 6, 7: Unabhängige Wahlleitung, Zustimmung zur Kandidatur, Wahlannahme und vollständige Ergebnisniederschrift werden geregelt; Wahlleitung und MV-Leitung werden unterschieden. Niederschriften werden dauerhaft aufbewahrt, Stimmzettel grundsätzlich nur drei Jahre.
- Amtszeit und digitale Wahlen – alt §§ 1, 3 und § 11 Absatz 4 der alten Satzung → neu §§ 1, 4, 6: Verweise auf die neue Satzung; berufene Vorstandsmitglieder nehmen erst an der turnusmäßigen Neuwahl teil. Anforderungen an digitale Wahlverfahren und die Wahl der Kassenprüfung werden ausdrücklich geregelt.

Anlage 1 – Wahlordnung

Beschlussgegenstand | Textstand 30. September 2026

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfung. Die Satzung geht vor.

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) Wahlen sind frei, gleich und nachvollziehbar durchzuführen. Das Wahlgeheimnis ist zu wahren, soweit geheim gewählt wird.

(2) Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Stimmrechtsvertretung richten sich nach der Satzung. Sie sind vor jedem Wahlgang festzustellen. Für die Kassenprüfung gelten insbesondere die Unabhängigkeitsanforderungen des § 14 der Satzung.

(3) Vor Beginn der Wahl stellt die Versammlungsleitung die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 2 Wahlleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahlleitung und bei Bedarf weitere Personen in eine Wahlkommission. Die Wahlleitung leitet ausschließlich das Wahlverfahren; die Versammlungsleitung nach § 13 Absatz 1 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Mitglieder der Wahlleitung und Wahlkommission dürfen nicht für das jeweils zu wählende Amt kandidieren. Sie sind zur unparteiischen Amtsführung und zur vertraulichen Behandlung der Stimmabgabe verpflichtet. Bei einem gemeinsamen Wahlgang gilt dies für alle darin zu besetzenden Ämter.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können vor und während der Mitgliederversammlung bis zum Schluss der Kandidatenaufstellung eingereicht werden.

(2) Eine Kandidatur setzt die Zustimmung der vorgeschlagenen Person voraus. Bei Abwesenheit muss die Zustimmung in Textform vorliegen.

(3) Die Wahlleitung gibt Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung und zu sachbezogenen Fragen.

§ 4 Wahlform

(1) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden entsprechend § 8 Absatz 4 der Satzung jeweils einzeln und geheim gewählt. Die Einzelwahlen können in einem gemeinsamen Wahlgang auf demselben Stimmzettel durchgeführt werden, wenn jedes Vorstandsamt eindeutig bezeichnet ist und die Stimme für jedes Amt gesondert abgegeben werden kann. Eine Blockwahl, bei der über mehrere Kandidierende nur gemeinsam abgestimmt werden kann, ist unzulässig. Vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder innerhalb der Satzungsgrenze; deren Sitze werden für die Einzelwahlen nummeriert. Eine Person darf innerhalb desselben gemeinsamen Wahlgangs nur für einen Sitz kandidieren. Die Wahlleitung stellt den gemeinsamen Wahlgang fest; verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied getrennte Wahlgänge, wird getrennt gewählt.

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Dabei muss über jede kandidierende Person gesondert mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden können; eine gemeinsame Abstimmung über eine Kandidatenliste als Block ist unzulässig.

(3) Die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer kann offen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(4) Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen ist ein Wahlverfahren einzusetzen, das Teilnahmeberechtigung, eindeutige Stimmabgabe und bei geheimer Wahl die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellt.

§ 5 Stimmabgabe und Mehrheit

(1) Allgemeine Regeln. Jedes Vorstandsamt wird getrennt ausgezählt, auch bei einem gemeinsamen Stimmzettel. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Ein leeres Wahlfeld gilt als Enthaltung.

(2) Eine kandidierende Person für ein Amt: Es kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Die Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(3) Mehrere Kandidierende Personen für ein Amt: Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Person wählen, alle Kandidierenden ablehnen oder sich enthalten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Stimmen für die Ablehnung aller Kandidierenden zählen dabei mit; Enthaltungen nicht.

(4) Erreicht bei mehreren Kandidierenden niemand die erforderliche Mehrheit, treten die beiden Personen mit den meisten Stimmen in einer Stichwahl an. Es gelten dieselben Abstimmungsmöglichkeiten und dieselbe Mehrheit wie in Absatz 3. Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer an der Stichwahl teilnimmt, wird zwischen den gleichstehenden Personen erneut abgestimmt. Bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los ausschließlich über die Teilnahme an der Stichwahl, nicht über die Besetzung des Amts.

(5) Wird eine allein kandidierende Person abgelehnt oder bleibt auch die Stichwahl ohne gewählte Person, werden erneut Wahlvorschläge zugelassen und die Wahl wird wiederholt. Die Mitgliederversammlung kann die weitere Wahl stattdessen auf eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung verschieben.

(6) Gemeinsamer Wahlgang für die Kassenprüfung: Über jede Person wird einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Erfüllen mehr Personen diese Voraussetzung als Plätze frei sind, erhalten die Personen mit den meisten Ja-Stimmen die Plätze. Bei Gleichstand um den letzten Platz findet eine Stichwahl zwischen den gleichstehenden Personen statt. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied höchstens eine Person wählen; im Übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Für unbesetzte Plätze wird die Wahl nach Absatz 5 wiederholt oder verschoben.

(7) Unklare Stimmabgabe. Eine Stimme ist ungültig, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, wie abgestimmt wurde. Bei einem gemeinsamen Stimmzettel bleiben die eindeutig abgegebenen Einzelstimmen gültig.

§ 6 Wahlannahme und Amtszeit

(1) Die Wahlleitung fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Bei Abwesenheit muss eine Erklärung zur Wahlannahme in Textform vorliegen.

(2) Die turnusmäßige Wahl erstreckt sich auf den gesamten Vorstand einschließlich der nach § 8 Absatz 6 der Satzung berufenen Mitglieder. Die Amtszeit richtet sich nach der Satzung. Eine Bestätigung oder Nachwahl für berufene Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§ 7 Feststellung und Niederschrift

(1) Die Wahlleitung stellt jedes Ergebnis fest und gibt es der Mitgliederversammlung bekannt.

(2) Die Wahlniederschrift enthält mindestens Versammlungsform, Ort und Datum, Zahl der Stimmberechtigten, Wahlleitung, Wahlvorschläge, Wahlform, Ergebnisse sämtlicher Wahlgänge und Wahlannahmen.

(3) Die Wahlniederschrift wird von Wahlleitung und protokollführender Person unterzeichnet und dem Vorstand übergeben; § 13 Absatz 2 der Satzung bleibt unberührt. Die Niederschrift wird dauerhaft als Vereinsunterlage aufbewahrt. Stimmzettel und technische Wahldaten werden drei Jahre geschützt aufbewahrt und danach gelöscht oder vernichtet, soweit sie nicht für einen noch offenen Wahlstreit benötigt werden. Eine Zuordnung geheimer Stimmen zu einzelnen Mitgliedern darf nicht gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit Wirksamwerden der neuen Satzung, bei späterer Beschlussfassung mit diesem Beschluss in Kraft. Bis dahin bleibt die bisherige Wahlordnung anwendbar.